

Merkblatt

Steuervorteile für Spenden und Zustiftungen an Stiftungen

Quelle: Stiftung Stifter für Stifter, München

Steuerliche Aspekte

Wer einer gemeinnützigen Stiftung Vermögenswerte schenkt – als Zustiftung oder Spende – kann diese innerhalb bestimmter Höchstsätze als Sonderausgaben von der Steuer absetzen.

Zuwendungen in den Vermögensstock

Zuwendungen in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung können Privatpersonen bis zur Höhe von einer Million Euro steuerlich geltend machen. Dies gilt sowohl anlässlich der Neugründung einer Stiftung als auch für Zustiftungen in bereits bestehende Stiftungen. Die Höchstsumme kann innerhalb von zehn Jahren insgesamt einmal ausgeschöpft werden. Der Stifter kann aber festlegen, abhängig vom jeweiligen Jahreseinkommen und damit der Steuerbelastung, in welchem Jahr er welchen Teilbetrag geltend machen will.

Prozentregelung

Zusätzlich zu dem genannten Steuervorteil für Stifter können Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Körperschaften (z. B. Stiftungen, aber auch Vereine) in Höhe von einheitlich 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte pro Jahr abgesetzt werden. Dabei sind Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerlich gleichgestellt.

Erbgestaltung

Sofern der Stifter bereits zu Lebzeiten eine Stiftung errichtet hat, kann er diese mittels Testament zur Erbin einsetzen oder sie mit einem Vermächtnis bedenken, das beispielsweise aus Barvermögen, Wertpapieren oder Immobilien bestehen kann. Wird eine gemeinnützige Stiftung testamentarisch bedacht, fällt keine Erbschaftsteuer an. Die Erbschaftsteuer entfällt auch, soweit der Erbe oder der mit einem Vermächtnis Bedachte innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall Vermögen einer bereits bestehenden gemeinnützigen Stiftung überträgt oder zu deren Gründung verwendet.

Steuerliche Freistellung

Unterstützt die Stiftung gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, wird sie vom zuständigen Finanzamt von der Körperschaft- und Gewerbesteuer freigestellt und kann Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) ausstellen. Bis zu einem Betrag von 200 Euro gilt ein vereinfachter Spendennachweis. Der Zuwendende muss in diesem Fall dem Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung lediglich den Kontoauszug und die Stiftungsdaten wie Steuernummer und Datum des letzten Freistellungsbescheids vorlegen.

Unternehmensspenden

Unternehmen können 20 % des Einkommens oder vier Promille der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Spenden an gemeinnützige Körperschaften wie beispielsweise Stiftungen steuerlich absetzen.